

RS Vwgh 1955/1/28 1354/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.1955

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §24 Abs1

AVG §31

Rechtssatz

Auch bei der Behandlung der Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist eine Ersatzzustellung nicht zulässig, wenn die Behörde die Zustellung eine Postsendung zu eigenen Händen des Empfängers angeordnet hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1955:1954001354.X00

Im RIS seit

11.01.2021

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at